

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: 13 (1862)
Heft: 6

Artikel: Viehversicherungsgesellschaften
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720670>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Da munt a munt s'inplanta
Strassuna noss cumgià,
La uonda il rechanta
Del flüm, chi nascha qua.
D'vadrets e spelma rebomband
As porta l'Echo rallentand
Salüds dell Engiadina
Adiou: a bun ans vair.
Adiou!

Und unser Abschiedsklagen
Tönt in den Bergen fort,
Die jungen Flüsse tragen
Es hin von Ort zu Ort.
Der Gletscher ruft im Widerhall,
An steilem Fels der Wasserfall:
Gedenkt des Engadines,
Lebt wohl auf Wiedersehn,
Lebt wohl!

Viehversicherungsgesellschaften.

Da sich in manchen Gemeinden das Bedürfniß kund thut, durch gegenseitige Viehversicherung für den einzelnen Viehbesitzer oft zu empfindlichen Schaden abzuwenden, mag hier ein Auszug aus den Statuten einer solchen Gesellschaft in Altstätten als Muster mitgetheilt werden, das wir zur Nachahmung empfehlen. Diese Statuten sind sehr einfach gehalten und die Art und Weise, wie darin für die nöthige Entschädigungssumme gesorgt wird, scheint am wenigsten drückend zu sein. Bei redlichem Willen von Seite der Versicherten und besonders des Vorstandes können solche Einrichtungen für eine Gemeinde nur von guten Folgen sein und besonders der kleine Gutsbesitzer gewinnen. Außer dem Schutze vor größerem Schaden ist noch der Vortheil damit verbunden, daß die Viehbesitzer ihr Vieh gut zu behandeln angewiesen werden. Für das Alpenvieh möchte eine besondere Versicherung am Plage sein, da für dasselbe auch besondere Umstände in Betracht kommen. Die Versicherung des Viehs in den Alpen resp. die Vertheilung des Schadens auf alle Theilnehmer möchte auch von Nutzen und besonders in den Alpen, wo das Vieh dem Roth unterworfen ist, anzurathen sein. Auf viele vertheilt trägt sich der Schaden leichter. Die unseren Verhältnissen angepaßten Statuten lauten folgendermaßen:

§. 1. Die Gesellschaft besteht zu dem Zwecke, das den Mitgliedern derselben gehörige Hornvieh gegen Unglücksfälle zu versichern, indem sie denselben einen erlittenen Unglücksfall nach Maßgabe der Statuten vergütet.

§. 2. Die Gesellschaft besteht aus sämtlichen nach Vorschrift der Statuten derselben beigetretenen Eigenthümern von Hornvieh, welche jedoch in der politischen Gemeinde angeessen sein müssen.

§. 3. In die Versicherung wird aufgenommen:

Gesundes Hornvieh über $\frac{1}{2}$ Jahr alt. Dagegen bleibt ausdrücklich ausgeschlossen:

- a. Sogenanntes Stellvieh,
- b. Vieh, welches außer der Gemeinde am Futter steht.
- c. Vieh, welches in der Alpfütterung sich befindet.

§. 4. Jedes Mitglied der Gesellschaft übernimmt durch seinen Beitritt die Pflicht der Beiträge der statutengemäßen Entschädigung der übrigen Mitglieder, sowie es durch denselben das Recht der eigenen statutengemäßen Entschädigung erwirbt, und ist überhaupt den Vorschriften der Statuten unterworfen.

§. 5. Der Beitritt kann jederzeit stattfinden, und erfolgt dadurch, daß der Betreffende sich beim Aktuar der Gesellschaft meldet, das statutengemäß Beizutragende entrichtet, für das zu versichernde Stück Vieh in der Regel den betreffenden Gesundheitschein beibringt und alsdann auf das Verzeichniß der Mitglieder aufgetragen wird. Für jedes außer der Gemeinde oder auf hiesigem Markte gekaufte Stück Vieh muß ein Gesundheitschein beigebracht werden.

Jeder Beitretende hat sein sämtliches versicherungsfähiges Vieh innert 14 Tagen von der eigenthümlichen Erwerbung an versichern zu lassen; im Unterlassungsfalle hat er auch für das wirklich versicherte Vieh in einem Unglücksfall durchaus keinen Anspruch auf Entschädigung.

§. 6. **Beiträge:** a. Einschreibgebühr von jedem neu eintretenden Mitgliede der Gesellschaft. Diese wird nach vorgelegtem Gutachten der Kommission von der Gesellschaft im Verhältniß zu dem jeweiligen Bestande des Fonds alljährlich an der ordentlichen Hauptversammlung bestimmt.

Für das laufende Jahr bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung ist die Einschreibgebühr für jedes Mitglied ein Franken.

b. Beitrag für jedes versicherte Stück Vieh bei der Aufnahme in die Versicherungsanstalt 50 Rappen.

c. Ein jährlicher Beitrag für jedes versicherte Stück Vieh, fällig je am zweiten Sonntag im Jänner, von 50 Rappen.

d. Verkaufstage. Wenn ein Mitglied der Gesellschaft im Laufe des Jahres ein versichertes Stück Vieh an Jemanden außer der Gesellschaft verkauft, selbst schlachtet oder schlachten läßt, so hat er vor Ablauf von 14 Tagen der Kasse 50 Rappen zu entrichten. Im erweislichen Unterlassungsfalle ist die doppelte Tage zu bezahlen, welche dann durch den Gesellschaftsweibel mit 15 Rappen Gebühr eingezogen wird.

Handänderungen von versichertem Vieh unter den Gesellschaftsmitgliedern sind bei Verlust der Entschädigungsansprache, jedoch ohne Bezahlung einer Gebühr, sofort beim Aktuar der Gesellschaft, oder in dessen Abwesenheit bei einem Mitgliede der Kommission, anzuzeigen.

Die Gesellschaft stellt gegenüber ihren Mitgliedern den Grundsatz auf: es sei das betreffende Stück Vieh erst dann als verkauft zu betrachten, wenn es der Käufer zu Handen genommen hat.

Sobald ein versichertes Stück Vieh außer die Anstalt verkauft wird, so hört für dasselbe alle und jede Gesellschaftsverpflichtung auf.

§. 7. **Bußen.** Wer an einer Hauptversammlung nicht erscheint, verfällt in eine Ordnungsbuße von 40 Rappen.

Entschuldigungsgründe sind in der Regel nur Krankheit oder Abwesenheit außer der Gemeinde auf wenigstens einen Tag.

Ueber allfällige Ausnahmen entscheidet auf Verlangen des Betreffenden die Kommission.

§. 8. Die Gesellschaft vergütet für verunglücktes Hornvieh neun Zehnthel des erlittenen, durch die Kommission zu ermittelnden Schadens.

§. 9. Für versichertes Hornvieh wird, so lange dasselbe in Alpfütterung sich befindet, oder außer der Gemeinde im Futter steht, keinerlei Vergütung geleistet.

Jeder, der ein versichertes Stück Hornvieh von der Alp- oder auswärtiger Fütterung wieder zurückzieht, hat bei Verlust der Entschädigungsansprüche hievon dem Aktuar ungesäumt Kenntniß zu geben mit der Erklärung, daß das Stück Vieh gesund sei.

Die Kommission ist befugt, die Richtigkeit dieser Angabe zu prüfen oder prüfen zu lassen; im Falle, daß dasselbe mit einer Krankheit behaftet wäre, so ist es auf dem Verzeichniß des versicherten Viehes zu streichen.

§. 10. Als Hauptgrundsatz wird aufgestellt, daß die Versicherung nur dasjenige Stück Hornvieh beschlägt, welches in ein zu diesem Zweck eigens bestimmtes Protokoll genau nach Art, Alter, Farbe und besonderen Kennzeichen eingetragen ist.

§. 11. Sobald eine bedeutend scheinende Krankheit an einem versicherten Stück Vieh bemerkt wird, so ist der Eigenthümer pflichtig, falls er auf Entschädigung Anspruch machen will, solches dem Präsidenten der Kommission sofort anzuzeigen. Dieser wird sogleich die Schätzer an Ort und Stelle senden, wo sich dieselben zu überzeugen haben, ob es wirklich ein eingeschriebenes Stück Vieh betreffe, und alsdann die Schätzung nach Maßgabe der laufenden Viehpreise vornehmen. Auch bei unvorhergesehenem plötzlichen Todesfalle eines Viehes ist das gleiche Verfahren einzuschlagen.

§. 12. Fällt ein Stück Vieh wegen innern oder äußern Krankheitsursachen, so unterliegt es der gesetzlichen gesundheitspolizeilichen Schau, und nachdem das Fleisch genießbar erklärt worden, ist es Sache der Kommission, es möglichst hoch zu verwerthen, sei es durch öffentliche Auskündung, Versteigerung oder freien Verkauf. Die Kommission bestreitet Namens der Gesellschaft die Schätzungs-, Mehrgewinn- und Verkaufskosten, die statutengemäße Entschädigung des Vieheigenthümers, und bringt den Erlös für Fleisch, Haut u. s. w. in die Rechnung der Gesellschaft.

§. 13. Die Entschädigung des Eigenthümers eines gefallenen oder geschlachteten versicherten Thieres besteht daher in dem nach §. 11 ausgemittelten Schätzungswerth, jedoch unter Abzug des $\frac{1}{10}$ Theils desjenigen Schadens, welcher sich bei Abrechnung des reinen Erlöses für Fleisch, Haut u. s. w. herausstellt. — Wird der Kassabestand durch eine derartige Entschädigung erschöpft, so ist das Fehlende auf alle versicherten Stücke Vieh gleichmäßig zu verlegen und von den Gesellschaftsmitgliedern einzubeheben. Gegen Säumige würde nöthigenfalls der Rechtstrieb und im Wiederholungsfalle noch dazu Ausschließung aus der Gesellschaft angewendet.

§. 14. Sollte die nach §. 11 zu einer Schätzung berufene Kommission erfahren, daß das betreffende Stück Vieh schon bei der Einschreibung oder bei der Rückkehr aus der Alp oder auswärtigen Fütterung mit Wissen des Eigenthümers mit der betreffenden Krankheit behaftet war, oder daß Nachlässigkeit, rohe Gewalt oder gar unredliche Absichten des Eigenthümers Ursache am Tode des Thieres sei, so ist die Entschädigungsforderung abzuweisen. Hierüber mag der Betroffene an die Gesellschaft rekurriren, welche in ordentlicher oder außerordentlicher Versammlung nach Anhörung des mündlichen Gutachtens der Kommission endgültig die Sache entscheidet. Aufällige Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und einzelnen Mitgliedern sind, wenn sie nicht gütlich ausgeglichen werden können, an ein Schiedsgericht zu weisen, welches aus drei Mitgliedern bestehen soll, von denen die Gesellschaft eines, das streitende Gesellschaftsmitglied eines und diese zwei Mitglieder den Obmann zu bezeichnen haben. Die Parteien haben ohne alle und jede Weiterziehung sich dem Ausspruche des Schiedsgerichtes zu unterziehen. Sollten bei Bildung des Schiedsgerichtes der von der Gesellschaft und der von dem einzelnen Gesellschaftsmitglied gewählte Schiedsrichter über den Obmann sich nicht einigen können, so ist dieser von den Schiedsrichtern durch das Loos zu bezeichnen.

§. 15. Sollten ansteckende oder sonst bedeutende Viehkrankheiten in der Gemeinde auftreten, so besammelt die Kommission die Gesellschaft, welche alsdann bestimmt, ob die Entschädigung ferner noch, und wenn auch, nicht mehr vollständig oder theilweise geleistet oder ihres bedenklichen Umfanges wegen unterbleiben soll.

§. 16. Die Leitung der Geschäfte wird einer Kommission von fünf Mitgliedern übertragen, wovon das erste der Präsident, das zweite Aktuar und Kassier und die drei übrigen Schätzer sind.

§. 17. Die Verrichtungen des Präsidenten geschehen unentgeltlich, dagegen mag die Hauptversammlung dem Aktuar (zugleich Kassier) und den Schätzern eine verhältnißmäßige Entschädigung festsetzen.

§. 18. Die Gesellschaft erwählt sich einen Weibel, der für seine ihm von der Kommission aufgetragenen Dienstverrichtungen eine angemessene Löhnung erhält.

§. 19. Jedes Mitglied der Gesellschaft hat eine auf ihn gefallene Wahl auf eine Amtsdauer (1 Jahr) anzunehmen.

§. 20. Alljährlich je am zweiten Sonntag im Jänner findet eine Hauptversammlung statt, welcher die Rechnung zur Genehmigung oder Rückweisung vorgelegt wird, und welche die Wahlen für das folgende Jahr vornimmt, die Entschädigungen festsetzt, Eintrittsgelder bestimmt, das Gesellschaftslokal bezeichnet und allfällige Abänderungen an den Statuten vornimmt.

§. 21. Wer ohne genügenden Grund aus der Gesellschaft tritt, verliert nicht nur alle und jede Ansprüche an dieselbe, sondern hat nebst 5 Fr. Austrittsgeld alle im Lauf des Rechnungsjahres fällig werdenden statutengemäßen Beiträge zu entrichten.

Als genügenden Grund für den Austritt wird angesehen: Wegzug aus der politischen Gemeinde oder Aufgeben der Landwirthschaft.

§. 22. Die Statuten können nur nach Vorberathung durch die Kommission abgeändert werden.

Literatur.

1) Unser unermüdliche Professor Theobald hat die sehr bald vergriffene erste Auflage seiner Naturbilder für eine zweite Auflage, die eben erschienen ist, bedeutend vermehrt und dazu manche neue Beobachtung benützt, welche er in letzter Zeit wieder auf dem reichen Felde rhätischer Natur gemacht hat. — Wir wünschen dieser neuen Arbeit die verdiente Verbreitung.

2) Auch das noch von der Straße abseits liegende Bad Peiden im Lugnez, von dem im letzten Jahrgang des Monatsblattes ausführlich die Rede war, hat durch Herrn Dr. Rascher eine Monographie erhalten, welche uns mit den geheimen Heilkräften dieses in weitem Kreisen noch unbekannten, von den benachbarten Ortschaften aber schon lang benutzten Bades offenbart und zwar auf eine sehr lehrreiche und interessante Weise. Da dasselbe in letzter Zeit besser eingerichtet worden ist, fehlt es nur noch an einer guten Fahrstraße dahin, um es in die Reihe der besuchteren Bäder zu versetzen. Diese Straße wird auch bald kommen. Herr Dr. Arpagaus hat für die Hebung des Verkehrs und Verdienstes im untern Oberland dadurch viel geleistet, daß er sich der Sache so energisch angenommen hat. Möge es ihm nun auch noch gelingen, die Straße von Glanz bis Balz ins Leben zu rufen!

3) Die Aargauische Regierung hat durch den Direktor der landw. Schule in Muri ein populäres Schriftchen ausarbeiten lassen, das auch in Graubünden weitere Verbreitung verdient, nämlich:

„Die der Land- und Forstwirthschaft schädlichen und nützlichen Thiere, zusammengestellt von Direktor J. Glaser, bei J. J. Christen in Aarau.“ — Obiges Schriftchen wird für Schulen mit einem Rabatt verkauft, so daß dasselbe um sehr geringen Preis angeschafft werden kann. Wir machen den Erziehungsrath sowohl als die Herren Schulräthe auf dieses für den Unterricht betreffs der für die Jugend so nothwendigen Kenntnisse der Beziehungen der Thierwelt zu den landwirthschaftlichen Produkten angemessenen Büchleins aufmerksam, in der Ueberzeugung, daß jeder gewandte Schullehrer daraus vielen Stoff schöpfen kann, um die Kinder über ihre nächste Umgebung zu belehren.

4) Soeben erhalten wir noch ein erst aus der Presse hervorgegangenes, bei L. Hitz erschienenenes Werkchen, das wieder eine Seite Graubündens beleuchtet, die zu den interessantesten gehört, nämlich: